

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 19 K 1 - 1990/3

BERICHT

betreffend die Prüfung der Gebarung,
der Organisation und der Auslastung
des Landesaltenpflegeheimes Kindberg

- I -

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. PRÜFUNGSaufTRAG	1
II. EINLEITUNG	2
III. GEBARUNGSPRÜFUNG	8
1. Kostenerfassung und Abgangsfeststellung für die Jahre 1985 bis 1989	8
2. Gebarungsprüfung 1989	10
3. Sachaufwand	12
3.1 Ausgaben	12
3.2 Einnahmen	15
4. Personalaufwand	18
IV. ORGANISATION	20
1. Administrativer Bereich	20
1.1 Verwaltung	20
1.2 Telefonzentrale	24
1.3 Bestell- und Einkaufswesen	25
1.4 Sparguthaben der Patienten, Pflegerkassen	29
1.5 "Cafeteria"	33
2. Pflegebereich	35
2.1 Ärztliche und medizinische Belange ...	35
2.2 Pflegedienst	36
3. Wirtschaftsbereich	41
3.1 Küche	41
3.2 Putztrupp	44
3.3 Näherei und Wäscheversorgung	45
3.4 Technischer Bereich/Garten	47
4. Brand- und Katastrophenschutz	50
V. AUSLASTUNG	51
VI. SCHLUSSBEMERKUNG	54

BEILAGENVERZEICHNIS

- Beilage I Auszug aus dem Steierm. Sozialhilfegesetz, LGBl. Nr. 1/1977 (§§ 31 und 32)
- Beilage II Verordnung der Steierm. Landesregierung vom 3. März 1986, mit der Richtlinien für die Errichtung, die Verwaltung sowie die laufende Beaufsichtigung von Anstalten und Heimen, die den Anstalten (Heimen) der Sozialhilfe gleichartig sind, deren Träger aber kein Sozialhilfeträger ist, erlassen werden
- Beilage III Landesrechnungsabschluß 1989
- Beilage IV/1-9 Arbeitsplatz-(Dienstposten-)beschreibungen der in der Verwaltung tätigen Bediensteten
- Beilage V Erlaß der Rechtsabteilung 9 vom 11. April 1990 an das LAPH Kindberg betr. Wäschereinigung (Mietwäsche)
- Beilage VI Übersicht über die Einzugsgebiete der Pfleglinge (Stichtag 4. September 1990)
- Beilage VII Aufnahmeliste vom 18. September 1990

I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Landesrechnungshof hat die Gebarung, die Organisation und die Auslastung des Landesaltenpflegeheimes Kindberg geprüft.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 4 des Landesrechnungshofes (Anstalten des Landes) beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter, Wirkl. Hofrat Dr. Rudolf Taus, haben die Einzelprüfungen Regierungsrat Erwin Eberl und Amtsrat Hans Jörg Kalivoda durchgeführt.

Die Prüfung erstreckte sich hinsichtlich der Gebarung auf das Wirtschaftsjahr 1989 und hinsichtlich der Organisation auf die Gegebenheiten während des Erhebungszeitraumes, das waren die Monate Juni, Juli, September und Oktober 1990.

Das Ergebnis dieser Überprüfung ist im folgenden Bericht dargestellt:

II. EINLEITUNG

Das Landesaltenpflegeheim Kindberg (im folgenden kurz LAPH genannt) untersteht der federführenden Dienstaufsicht der Rechtsabteilung 9 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. Träger ist demnach das Land Steiermark im Sinne der §§ 31 und 32 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes vom 9. November 1976, LGBI. Nr. 1/1977 (Beilage I), wobei das LAPH Kindberg gemäß § 31 lit. c als **Anstalt der Sozialhilfe** anzusehen ist.

Nicht anzuwenden auf das LAPH Kindberg ist die aufgrund § 32 Abs. 2 leg. cit. ergangene "Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. März 1986, mit der Richtlinien für die Errichtung, die Verwaltung sowie die laufende Beaufsichtigung von Anstalten und Heimen, die den Anstalten (Heimen) der Sozialhilfe gleichartig sind, deren Träger aber kein Sozialhilfeträger ist, erlassen werden" (Beilage II). Es ist auch kein Vertragsabschluß im Sinne des § 2 dieser Verordnung erfolgt.

Für die Führung des LAPH Kindberg bestehen seitens der Rechtsabteilung 9 lediglich die "Heimordnung für die Landesaltenpflegeheime des Landes Steiermark" (GZ: 9-126 H 1/12-1975), die im wesentlichen den internen Heimbetrieb sowie die Rechte und Pflichten der Pfleglinge regelt, und die programmatische Aussage im Organisationshandbuch:

"Das Landesaltenpflegeheim ist eine Einrichtung des Landes Steiermark, das Personen, welche besonderer Pflege bedürfen, die notwendige Versorgung, Pflege und Obhut gewähren soll."

Eine Anstaltsordnung, die die Aufgabenstellung, den strukturellen Aufbau, die Leitungsmodalitäten und die Organisa-

tion des LAPH Kindberg dezidiert festlegt, besteht **nicht**; erschiene jedoch wünschenswert.

Der Landesrechnungshof hat im Zuge der gegenständlichen Gebarungs-, Organisations- und Auslastungsprüfung der Führung, dem Betriebsablauf sowie den personellen und materiellen Gegebenheiten im LAPH Kindberg unter Beachtung der notwendigen Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit besonderes Augenmerk zugewandt. Dem Landesrechnungshof war insbesondere daran gelegen festzustellen, inwieweit die gegebene personelle und materielle Situation, die getroffenen Veranlassungen und Gebarungsabläufe sowie der dadurch bedingte Kostenaufwand in positiver Relation zur sozialen Aufgabe und Zweckwidmung des Heimes - der Versorgung, Pflege und Obhut von Personen, die insbesondere altersbedingt besonderer Betreuung bedürfen - stehen.

Ein weiterer Prüfungsschwerpunkt lag in der Feststellung, in welchen Bereichen mit welchem Umfang Aufwendungen reduziert bzw. Einnahmemöglichkeiten genutzt werden könnten, ohne daß ein qualitativer oder quantitativer Standardverlust in der gegenwärtigen bzw. künftigen Lebensweise der Pfleglinge eintritt.

Als Prüfungsunterlagen dienten dem Landesrechnungshof die allgemein gültigen Haushalts- und Gebarungsvorschriften des Landes, die Landesvoranschläge, Landesrechnungsabschlüsse sowie die Dienstpostenpläne. Weiters wurden Erlässe und Dienstanweisungen der Rechtsabteilung 9, den Heimbetrieb betreffend, für die Prüfung herangezogen.

Gebarungszweige, die der regelmäßigen Prüfung durch die Landesbuchhaltung unterliegen, wurden nicht oder nur in Ausnahmefällen, wenn es im Prüfungsverlauf erforder-

lich erschien, in die Prüfung einbezogen.

Mit 305 Planbetten ist Kindberg das größte LAPH der Steiermark (vergleichsweise LAPH Bad Radkersburg 223 Planbetten, Mautern 212 und Knittelfeld 165).

Das LAPH Kindberg umfaßt sieben Stationen und verfügt über ein Labor, ein Medikamentendepot sowie die zur Erfüllung der verwaltungsmäßigen, wirtschaftlichen und technischen Aufgaben und Erfordernisse notwendigen Einrichtungen. Die ärztliche Versorgung wird von einem (externen) Anstaltsarzt, der in Kindberg als niedergelassener praktischer Arzt tätig ist, wahrgenommen.

Wie der nachfolgenden Übersicht über die Pfleglingsbewegung der Jahre 1985 bis 1989 zu entnehmen ist, war das LAPH Kindberg mit durchschnittlich 97,6 % praktisch zur Gänze ausgelastet. Kurzzeitig blieben Heimplätze deshalb frei, weil fallweise bei Ein- und Austritten administrative Verzögerungen auftraten, obwohl jederzeit genügend Anmeldungen vorlagen. Die starke Fluktuation ist aus der Zahl der jährlichen Zu- und Abgänge zu erkennen.

Pfleglingsbewegung 1985 bis 1989

	1985	1986	1987	1988	1989
Anfangsstand	297	294	296	287	303
Zugänge	238	199	231	245	306
Abgänge	239	197	240	229	314
Endstand	296	296	287	303	295
Pflegetage insgesamt	108.461	109.600	108.647	109.577	109.429
Ø Belag	297	300	297	299	300

Der Durchschnittsbelag war demnach in den letzten fünf Jahren nahezu mit dem Planbettenstand identisch.

Nach den Angaben der Verwaltung des LAPH Kindberg, die auch Grundlage für die statistischen Unterlagen der Rechtsabteilung 9 sind, bedürfen rund 75 % der Pfleglinge wegen ihres Allgemeinzustandes (Bettlägrigkeit, Inkontinenz etc.) einer intensiven und besonderen Betreuung und Pflege. Dieser Umstand sowie die Größe des Heimes bedingen, daß Kindberg in seinem organisatorischen Aufbau einem Krankenhaus ähnliche Aspekte und Strukturen aufweist. Dadurch ergibt sich zwar eine berücksichtigungswürdige Komponente bei personellen und finanziellen Vergleichen mit anderen Altenheimen, es stellt sich aber auch die Frage, ob und inwieweit diese Situation und ihre weitere Entwicklung der grundsätzlichen Aufgabenstellung der Altenheime entspricht.

Der Landesrechnungshof verschließt sich keineswegs der Erkenntnis, daß aufgrund moderner Theorien über die zunehmende Problematik der geriatrischen Versorgung bzw. der allgemeinen Lebensqualität des alternden Menschen eine krankenhausaähnliche Unterbringung als nicht mehr zeitgemäß abzulehnen wäre. Die Ideen und Vorschläge, die eine mehr oder weniger "offene", familienähnliche, den persönlichen Bedürfnissen entsprechende und damit den Charakter eines Anstaltsbetriebes weitgehend vermeidende Versorgung der alternden Menschen anstreben, erscheinen in der Praxis schwer realisierbar. Dies solange, als, wie eben im LAPH Kindberg, vor allem die gesundheitlichen Voraussetzungen bei den Pflegebedürftigen nicht in entsprechender Weise gegeben erscheinen.

Das LAPH Kindberg in seiner derzeitigen Form erfüllt nach Ansicht des Landesrechnungshofes in vieler Hinsicht

Hergestellt auf Kosten des Landes Steiermark

die Aufgaben eines geriatrischen Krankenhauses und seine Auslastung zeigt, daß auch der Bedarf in dieser Form in vollem Umfange gegeben ist.

Diese Gegebenheiten beeinflussen auch in nicht zu übersehender Weise die Personalsituation im Pflegedienst des LAPH Kindberg, die insbesondere durch das Fehlen diplomierter Fachkräfte gekennzeichnet ist.

Der Landesrechnungshof war bemüht, diese Überlegungen in seine Prüftätigkeit einzubeziehen, und bestrebt, diese nicht im Rahmen eines einfachen ökonomischen Kosten-Nutzen-Schemas ablaufen zu lassen, sondern auf die Spezifika und die Zielsetzungen des LAPH Kindberg besonders Bedacht zu nehmen.

III. GEBARUNGSPRÜFUNG

1. Kostenerfassung und Abgangsfeststellung für die Jahre 1985 bis 1989

Die Ausgaben und Einnahmen des LAPH Kindberg werden im ordentlichen Haushalt zulasten bzw. zugunsten des Untervoranschlags 41001 verrechnet.

Aufgrund der Rechnungsabschlüsse für die Jahre 1985 bis 1989 waren die nachfolgend angeführten Kosten bzw. Abgangssummen zu ermitteln.

Ergänzend wird hiezu bemerkt, daß in die Ausgaben des ordentlichen Haushaltes allfällige Pensionsanteile zum Personalaufwand sowie die kalkulatorischen Zusatzkosten **nicht** einbezogen wurden.

Nicht einbezogen in die Einnahmegerbarung wurden weiters die "Pfleugegebühren aus Sozialhilfemitteln", da diese im Sinne einer realistischen Abgangsdarstellung keine effektiven Einnahmen darstellen und nicht als Betriebserfolg anzusehen sind.

Hergestellt auf Kosten des Landes Steiermark

Kosten bzw. Abgangssummen 1985 bis 1989

	1985	1986	1987	1988	1989
	S	S	S	S	S
Personalaufwand	26,495.116,80	28,462.845,78	29,548.885,97	30,111.898,92	32,556.953,42
Reisegebühren	18.977,60	10.337,70	8.373,30	11.587,40	23.276,80
Anlagen	323.037,67	389.600,45	521.563,63	650.314,77	1,148.515,40
Sonstige Ausgaben	<u>17,227.147,62</u>	<u>17,583.854,34</u>	<u>18,041.787,15</u>	<u>17,210.760,13</u>	<u>18,136.825,97</u>
Gesamtausgaben	44,064.279,69	46,446.638,27	48,120.610,05	47,984.561,22	51,865.571,59
Einnahmen	<u>32,331.476,98</u>	<u>33,363.914,44</u>	<u>36,057.056,42</u>	<u>37,628.526,26</u>	<u>36,804.576,15</u>
Abgang	<u>11,732.802,71</u>	<u>13,082.723,83</u>	<u>12,063.553,63</u>	<u>10,356.034,96</u>	<u>15,060.995,44</u>

1
8
1

Hergestellt auf Kosten des Landes Steiermark

Die Umlage des das Land Steiermark belastenden Abganges für das LAPH Kindberg ergibt folgendes:

Jahr	Planbetten	Pflege tage
	S	S
1985	38.468,20	108,18
1986	42.894,11	119,37
1987	39.552,63	110,03
1988	33.954,21	94,51
1989	49.380,31	137,63

Daraus ist ersichtlich, daß der Jahresabgang - einerseits bedingt durch Personalvermehrungen und steigende Kosten beim sanitären Sachaufwand und andererseits durch rückgängige Einnahmen - im Jahr 1989 stark angestiegen ist.

2. Gebarungsprüfung 1989

Nach dem Landesrechnungsabschluß waren für das Jahr 1989 folgende **Ausgaben und Einnahmen** festzustellen:

	S	S
Personalaufwand	32,556.953,42	
Reisegebühren	<u>23.276,80</u>	
Gesamtpersonalaufwand		32,580.230,22
Anlagen	1,148.515,40	
Sonstige Sachausgaben	<u>18,136.825,97</u>	
Gesamtsachaufwand		<u>19,285.341,37</u>
Gesamtausgaben		51,865.571,59
Einnahmen mit Gegen- verrechnung	4,679.459,15	
Allgem. Deckungsmittel	<u>36,804.576,15</u>	
Gesamteinnahmen		<u>41,484.035,60</u>
Gesamtabgang		10,381.535,99

In den für den Jahresabschluß erfaßten Einnahmen sind auch die Einnahmen mit Gegenverrechnung, das sind die "Pflegegebühren aus Sozialhilfemitteln", enthalten. Wie schon eingangs erwähnt, wären diese Gebühren - im Sinne einer realistischen Abgangsdarstellung - **nicht** in die Abgangsberechnung einzubeziehen, da sie keinen Betriebserfolg darstellen, sondern als teilweise Abgangsdeckung anzusehen sind. Es erscheint dem Landesrechnungshof daher von besonderer Relevanz deutlich zu machen, welche tatsächlichen Abgänge in den einzelnen LAPHen zu tragen sind. Demnach errechnet sich der tatsächliche Abgang wie folgt:

Abgang	S 10,381.535,99
Pflegegebühren aus Sozialhilfemitteln	+ S 4,679.459,45
Gesamtabgang	S 15,060.995,44

Dem Gesamtaufwand von S 51,865.571,59 bzw. dem Gesamtabgang von S 15,060.995,44 standen **305 systemisierte Betten** gegenüber. Bei Umlegen dieser Summen auf Pflegetage bzw. Betten waren folgende Kosten zu ermitteln:

Kosten pro Pflegetag	S 473,97
pro systemisiertem Bett	S 170.051,05
Abgang pro systemisiertem Bett	S 49.380,31

Ein vom Landesrechnungshof angestellter Vergleich mit den übrigen LAPHen zeigt, daß das LAPH Kindberg bei den Kosten pro systemisiertem Bett und pro Pflegetag am günstigsten und beim Abgang im Mittelfeld liegt.

3. Sachaufwand

3.1 Ausgaben

Der Gesamtsachaufwand im Jahr 1989 betrug:

	Erfolg S	Voranschlag S	Saldo S
Anlagen	1,148.515,40	315.000,--	+ 833.515,40
Sonstige Sachausgaben	<u>18,136.825,97</u>	<u>18,461.000,--</u>	<u>- 324.174,03</u>
Ges.Sachaufwand	19,285.341,37	18,776.000,--	+ 509.341,37

Demnach lag gegenüber der Voranschlagssumme für das Jahr 1989 eine Überschreitung um S 509.341,37 vor, die primär auf eine Überschreitung bei der Post 0420 "Inventar und sonstige Betriebsausstattung" (+ S 599.254,19) zurückzuführen ist. Diese entstand durch den unvorhergesehenen Ankauf einer neuen Geschirrspülanlage als Ersatz für die nach verschiedenen Reparaturen endgültig ausgefallene alte Anlage.

Weiters war im Zuge der gegenständlichen Gebarungseinschau vom Landesrechnungshof folgendes festzustellen:

* Für "Investitionen aus der Durchführung des Energiesparprogrammes" wurden zulasten der apl Voranschlagspost 0639 S 341.726,20 aufgewendet.

* Durch den Ankauf von Treibstoffen in Höhe von insgesamt S 68.569,08 wurde der Voranschlag um 129 % überschritten. Der zusätzliche Treibstoffverbrauch wurde

damit begründet, daß aufgrund eines zwischen der Fachabteilung IVb der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion und dem E-Werk Kindberg abgeschlossenen Vertrages die Anstalt täglich zwei Stunden das Notstromaggregat zur Abschwächung der Stromspitzen einzuschalten hat.

Die Einsicht in die betreffenden Unterlagen zeigte wohl einen durch den Vertragsabschluß erwarteten finanziellen Vorteil, der allerdings durch den erhöhten Treibstoffverbrauch nur in geringem Ausmaß gegeben ist.

Der Landesrechnungshof schlägt daher vor, Überlegungen hinsichtlich der **Vertragsmodifizierung** anzustellen.

* Auch die Ausgaben für "Schreib- und sonstige Büromittel" wurden um 28,42 % überschritten. Hiezu ist zu bemerken, daß bei Gesamtaufwendungen von S 31.106,90 bei der Zentralkanzlei des Amtes der Landesregierung Büro- und Schreibwaren in Höhe von nur S 17.532,47 bezogen wurden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, nach Möglichkeit die günstige **Einkaufsmöglichkeit bei der Zentralkanzlei** zu nützen und dadurch eine Ausgabensenkung entsprechend der Vorgabe des Landesvoranschlages zu erreichen.

* Zur außerplanmäßigen Anschaffung von Einmalinkontinenz-Pflegeartikeln in Höhe von S 2,108.847,40 sowie zu den Kosten der Wäschereinigung von S 3,618.508,70 wird auf die diesbezüglichen detaillierten Ausführungen im Abschnitt "Organisation" des gegenständlichen Berichtes verwiesen.

* Bei den Ausgaben für Lebensmittel von S 5,026.148,21 war gegenüber der Präliminierung im Voranschlag eine Einsparung von S 216.851,79 gegeben. Bei Berücksichtigung des Umstandes, daß um 1.255 Verpflegstage weniger als präliminiert angefallen sind, betrug die tatsächliche Einsparung allerdings nur S 160.376,79.

Die tägliche Verpflegsquote lag mit S 43,61 (bei einer Vorgabe von S 45,--) deutlich über der durchschnittlichen Verpflegsquote der steirischen LAPH von S 41,50.

3.2 Einnahmen

Im Wirtschaftsjahr 1989 war folgende Einnahmensituation im LAPH Kindberg gegeben:

	Voranschlag S	Erfolg S	Saldo S
Pflegegebühren aus Sozialhilfemitteln	4,173.000,--	4,679.459,45	+ 506.459,45
Veräußerung von Erzeugnissen d.Garten- u.Feldwirtschaft	12.000,--	12.547,--	+ 547,--
Allgemeine Pflegegebühren	38,959.000,--	36,005.537,74	- 2,953.462,26
Entgelte d.Bediensteten für Verpflegung	240.000,--	158.497,50	- 81.502,50
Entgelte d.Bediensteten für Dienst- u. Naturalwohnungen	383.000,--	378.118,71	- 4.881,29
Rückersatz von Telefongebühren	110.000,--	124.445,--	+ 14.445,--
Rückersätze von Ausgaben	60.000,--	115.605,--	+ 55.605,--
Sonstige geringfügige Einnahmen	7.000,--	9.825,20	+ 2.825,20
	43,944.000,--	41,484.035,60	- 2,459.964,40

Hiezu stellt der Landesrechnungshof im einzelnen folgendes fest:

* Die gegebene Unterschreitung der im Voranschlag vorgesehenen Einnahmen ist primär auf die beträchtlichen Mindereinnahmen bei den "Allgemeinen Pflegegebühren" zurückzuführen.

Da der mit 31. Dezember 1989 gegebene Pflegebührenrückstand von S 1,740.451,56 nur das 0,49-fache einer durchschnittlichen Monatsgebühr darstellt, sind die Mindereinnahmen offensichtlich auf eine **unrealistische Präliminierung** im Voranschlag zurückzuführen, zumal auch im Zuge der gegenständlichen Prüfung des Landesrechnungshofes mit einer Ausnahme keine gravierenden Mängel bei der Pflegegebührenbearbeitung festgestellt werden konnten.

- * Diese Ausnahme bildet die Vorgangsweise der Verwaltung im Falle der Heiminsassin M. M. Diese wurde zeitweise in ein Krankenhaus verlegt, der dadurch entstandene Pflegegebührenüberschuß durch die Zahlungen des Sozialhilfeverbandes auf die Zahlungen des teilweise zur Kostentragung verpflichteten Sohnes der Genannten angerechnet, statt diese dem Sozialhilfeverband gutzuschreiben.

Eine derartige Vorgangsweise stellt eine Umgehung der rechtlich festgestellten Zahlungsverpflichtungen dar, weshalb der Landesrechnungshof nachdrücklich auf eine **Bereinigung** der gegenständlichen Angelegenheit und künftige **Vermeidung solcher Abrechnungsmodalitäten** verweist.

- * Der erhebliche Rückgang der Einnahmen aus der Teilnahme der Bediensteten an der Anstaltsverpflegung (34 %) wird von der Verwaltung mit der Einführung der Essensblocks für die Bezahlung bzw. Abrechnung begründet.

Dem Landesrechnungshof erscheint unverständlich, daß eine derartige administrative Umstellung, die aus Verwaltungsvereinfachungsgründen in der Mehrzahl der

Landesanstalten mit Erfolg gehandhabt wird, einen so negativen Einfluß auf die Bereitschaft der Bediensteten, an der Personalverpflegung teilzunehmen, hat.

Seitens der Verwaltung wären daher entsprechende Aktivitäten zu setzen, da bei Weiterbestehen der negativen Teilnahmetendenz Rationalisierungsmaßnahmen im Küchenbereich gesetzt werden müßten.

- * Die scheinbaren Mehreinnahmen bei "Rückersätze von Ausgaben" resultieren aus einer irrtümlichen Erkennung dieser Post mit Einnahmen, die durch die Verwaltung ursprünglich als Ausgaben getragen wurden. Diese Handgeldersätze werden nach Aussage der Verwaltung ab 1990 richtigerweise als Vorschüsse über die "Durchlaufende Gebarung" des LAPH Kindberg geführt.

4. Personalaufwand

Der Personalaufwand für das Jahr 1989 betrug insgesamt S 32,580.230,22, das sind 62,82 % der Gesamtausgaben. Gegenüber der Voranschlagssumme von S 32,462.000,-- bedeutet dies eine Überschreitung von S 118.230,22 (d.s. 0,36 %).

Um einen Überblick über die Personalsituation zu erhalten, wurden die Zahl der Dienstposten nach den Dienstpostenplänen für die Jahre 1989 bzw. 1990 und die tatsächliche Personalbesetzung am Prüfungstichtag (7. Juli 1990) gegenübergestellt.

	DPP1.1989	DPP1.1990	Stichtag 7.7.1990	Saldo
Vertragsarzt	0,75	0,75	0,75	
Med.techn.Fachdienst	1,50	2,00	2,00	
FD des Pflegedienstes	29,00	34,50	25,50	-9,00
Sanitätshilfsdienst	37,00	39,50	52,00	+12,50
Verwaltung	6,00	6,00	6,00	
Küche	19,00	18,75	18,75	
Putztrupp	8,00	8,00	8,50	+0,50
Näherei	3,00	2,50	2,50	
Techn.Dienst/Garten	5,00	5,00	5,00	
Kranken- und Urlaubersätze	<u>12,50</u>	<u>12,50</u>	<u>14,00</u>	<u>+1,50</u>
	121,75	129,50	135,00	+5,50
Kochlehrlinge	6,00	6,00	6,00	

Hiezu ist ergänzend festzustellen, daß der angegebene Personalstand die auf Karenzurlaub befindlichen Bediensteten **nicht** berücksichtigt. Weiters wurden Bedienstete auf "geschützten Arbeitsplätzen" **nicht** miterfaßt.

Von den dienstpostenplanmäßig vorgesehenen 12,5 Dienstposten für Kranken- und Urlaubersätze waren im Jahr 1989 10,3 besetzt, die Anstaltsangaben nach folgend zuzuordnen sind:

- 7,42 Dienstposten dem Pflegedienst/
Sanitätshilfsdienst
- 1,92 Dienstposten der Küche
- 0,96 Dienstposten dem Putztrupp

Für das Jahr 1990 war zum Prüfungszeitpunkt eine gültige Aussage nicht möglich. Zur Auslastungsberechnung in den einzelnen Bereichen wurden daher diese 10,3 Dienstposten herangezogen.

Bei Einsicht in die von der Personalabteilung des Amtes der Landesregierung erstellten Listen über die Gewährung von Zulagen und Nebengebühren waren gewisse Ungereimtheiten (beispielsweise Oberschwesternzulage, keine Erschwerniszulage für Küchenbedienstete, die aus dem Anstaltsverlag entlohnt werden u.a.m.) festzustellen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher die Vornahme einer **generellen Prüfung der Zulagen und Nebengebühren** im LAPH Kindberg.

Hergestellt auf Kosten des Landes Steiermark

IV. ORGANISATION

1. Administrativer Bereich

1.1 Verwaltung

Im Verwaltungsbereich sind **sechs Bedienstete** eingesetzt. Überdies werden noch **drei Bedienstete** auf "geschützten Arbeitsplätzen" verwendet.

Für die Bediensteten gilt eine **Gleitzeitregelung**. Eine stichprobenweise Überprüfung der Zeitkarten ergab keine gravierenden Mängel. Bei händischen Eintragungen erschiene eine Gegenzeichnung durch den Verwaltungsleiter erforderlich.

Zur personellen Struktur der Verwaltung bzw. zu der in Form von Arbeitsplatz-(Dienstposten-)beschreibungen (Beilagen IV/1-9) im Organisationshandbuch dezidiert angeführten Arbeitsverteilung wird vom Landesrechnungshof folgendes bemerkt:

* Die Organisation der Verwaltung ist eindeutig auf die Person des Verwaltungsleiters ausgerichtet, bei dem nicht nur alle Arbeitsabläufe in ihrer Entscheidungsphase zusammenlaufen, sondern der auch alle für die wirtschaftliche Führung der Anstalt maßgeblichen Agenden selbst wahrnimmt.

Diese grundsätzlich positive, umfassende Leitungstätigkeit bedingt allerdings ein gewisses Manko an selbständiger, initiativer Tätigkeit bei den übrigen Verwaltungsbediensteten. Dies betrifft insbesondere den Stellvertreter des Verwaltungsleiters.

* Dieser in der Verwendungsgruppe B eingestufte Bedienstete ist mit vertretungsweisen Leitungsaufgaben kaum betraut, da der Verwaltungsleiter derartige Aufgaben nicht delegiert bzw. durch dessen nahezu ständige Anwesenheit in der Anstalt eine Vertretung kaum notwendig erscheint. Beispielsweise konsumierte der Verwaltungsleiter in den Jahren 1988 und 1989 insgesamt nur drei Tage seines Gebührenurlaubes.

Demnach verbleibt für den Verwaltungsleiter-Stellvertreter als B-wertige Tätigkeit de facto nur die Lohnverrechnung für die von der Anstalt entlohten Bediensteten, das sind jene Bediensteten, die als Kranken- und Urlaubersätze nur temporär beschäftigt werden.

* Die Lohnverrechnung wird in der Verwaltung **händisch** vorgenommen, eine Vorgangsweise, die nicht mehr zeitgemäß und unrationell erscheint, da für einen verhältnismäßig kleinen Personenkreis unverhältnismäßig viel Zeit (Studium der Lohnsteuervorschriften, Sozialversicherungsbestimmungen etc.) aufgewendet werden muß.

Da in den übrigen LAPHen die Lohnverrechnung für diesen Bedienstetenkreis bereits über die Steiermärkische Landesbuchhaltung vorgenommen wird, empfiehlt der Landesrechnungshof, eine derartige Regelung auch für das LAPH Kindberg ins Auge zu fassen.

* Durch den langdauernden Krankenstand einer Bediensteten wurden deren Agenden auf die übrigen Bediensteten aufgeteilt. Die nunmehrige Führung der Anstaltshauptkasse durch den Verwaltungsleiter selbst - ohne Zustimmung der Finanzabteilung des Amtes der Landesregierung - verstößt allerdings gegen die Bestimmungen der

Kassensicherungsvorschrift des Landes Steiermark (§§ 14 und 23). Unverständlich erscheint dem Landesrechnungshof weiters, daß diese Aufgabenverteilung auch im Organisationshandbuch des LAPH Kindberg grundsätzlich festgelegt ist.

* Von den zwei in der Entlohnungsgruppe d eingestuften Verwaltungsbediensteten ist eine primär dem Verwaltungsleiter zur Durchführung der anfallenden Schreibarbeiten zugewiesen.

Die zweite Bedienstete ist mit der gesamten Pflegegebührenverrechnung, der Führung der Patientenkartei einschließlich des diesbezüglichen Schriftverkehrs und mit der Verrechnung der Personalverpflegung befaßt. Eine derartige Streuung der Kassengeschäfte erscheint dem Landesrechnungshof nicht zweckmäßig, vielmehr wäre die Verrechnung der Personalverpflegung (Essenmarkengebarung) in der Anstaltshauptkasse mitzubesorgen.

* Eine weitere, dem Fachdienst des Wirtschaftsdienstes zugeordnete Bedienstete ist als Wirtschaftsleiterin eingesetzt. Ihr Tätigkeitsbereich umfaßt neben der ausschließlich administrativen Durchführung des Einkaufs von Nahrungsmitteln, Putzmitteln und Haushaltswaren, der Verwaltung der Magazine sowie der Führung der Inventarkartei auch die Dienstaufsicht und Koordination im gesamten Wirtschaftsbereich.

* Wie erwähnt, sind im Verwaltungsbereich darüberhinaus drei Bedienstete auf "geschützten Arbeitsplätzen" tätig, von denen eine in der Telefonvermittlung und zwei für verschiedene Hilfsarbeiten verwendet werden.

Zusammenfassend stellt der Landesrechnungshof fest, daß die Verwaltung im LAPH Kindberg **personell großzügig** besetzt ist und daher der Schluß naheliegt, daß bei dem zu erwartenden Ausscheiden der derzeit im Krankenstand befindlichen Bediensteten auf eine **Nachbesetzung dieses Dienstpostens verzichtet** werden sollte. Gleichzeitig wäre jedoch eine **rationelle Organisation**, die den Verwendungsgruppen der einzelnen Bediensteten und den vom Landesrechnungshof angeführten Kriterien entspricht, einzuführen.

1.2 Telefonzentrale

Im LAPH Kindberg ist seit ungefähr einem Jahr eine dem neuesten Standard entsprechende Telefonanlage installiert. Die Bedienung dieser Anlage erfolgt - wie bereits erwähnt - durch eine Bedienstete auf einem "geschützten Arbeitsplatz", die überdies das Inkasso bzw. die Verrechnung der Telefongebühren für Patienten und Personal vornimmt.

Im Zuge der gegenständlichen Prüfung mußte der Landesrechnungshof feststellen, daß diese moderne Anlage, die die jederzeitige Fixierung und Evidenthaltung der geführten Ferngespräche und damit auch der zu verrechnenden Gebühreneinheiten gewährleistet, nicht in adäquater Weise zum Einsatz gelangt. So konnte dem Landesrechnungshof während eines angemessenen Zeitraumes kein Nachweis über die zum Prüfungszeitpunkt noch aushaftenden Telefongebühren vorgelegt werden. Auch gemeinsam mit der Bediensteten angestellte Berechnungen führten zu keinem gültigen Ergebnis.

Der Landesrechnungshof mußte daher zur Überzeugung gelangen, daß das Telefoninkasso nicht in optimaler Weise durchgeführt wird, und schlägt daher eine eingehende Schulung der Bediensteten vor, um die vorhandenen Möglichkeiten der Anlage entsprechend nützen zu können. Gegebenenfalls wäre das Inkasso aufgrund der ermittelten Fernsprechgebühren an die Anstaltskassenführung abzutreten.

1.3 Bestell- und Einkaufswesen

Die grundsätzlichen Entscheidungen in der Bestell- und Einkaufsgebarung liegen im LAPH Kindberg beim Verwaltungsleiter, wobei die administrativen Belange wie Ausfertigen von Bestellscheinen u.ä. von der zugeteilten Verwaltungsbediensteten durchgeführt werden.

Die Bestellung von Verbrauchsgütern im eigentlichen Wirtschaftsbereich wird von der Wirtschaftsleiterin unter Bedachtnahme auf die diesbezüglichen Ausschreibungen der Rechtsabteilung 9 des Amtes der Landesregierung vorgenommen. Derzeit gelten folgende Ausschreibungserlässe:

- * Belieferung mit Reinigungsmitteln für den Zeitraum vom 1. Dezember 1989 bis 31. August 1991
(GZ: 9 - 60 A 1/89 - 147)
- * Belieferung mit Fruchtsäften, Essig, Öl, Spirituosen und Frittierfett für den Zeitraum vom 1. Mai 1990 bis 30. April 1991
(GZ: 9 - 60 A 1/37 - 90)
- * Belieferung mit Bohnenkaffee und Kaffeemitteln für den Zeitraum vom 1. August 1989 bis 31. Juli 1990
(GZ: 9 - 60 A 1/89 - 75)
- * Belieferung mit Brot und Gebäck für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1990
- * Belieferung mit Fleisch- und Wurstwaren für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1990
(GZ: 9 - 60 A 1/89 - 149)

* Belieferung mit Toilettenpapier, Papierservietten und Einmalhandtüchern für den Zeitraum vom 1. Oktober 1988 bis 30. September 1990
(GZ: 9 - 60 A 1 - 1988/72)

Hinsichtlich des Ankaufs von Verbrauchsgütern, die **nicht** ausgeschrieben sind und daher dem freien Ankauf durch die Anstalt unterliegen, war weitestgehend das **Fehlen entsprechender schriftlicher Angebote bzw. Preisvergleichsunterlagen** festzustellen, sodaß der Nachweis über den jeweils wirtschaftlichsten bzw. kostengünstigsten Einkauf nicht gegeben ist.

Der Landesrechnungshof stellt in diesem Zusammenhang fest, daß derartige Maßnahmen im Sinne einer wirtschaftlichen Einkaufsgebarung erforderlich erscheinen und in ihrer schriftlichen Dokumentierung eine wichtige Einkaufsgrundlage und einen Nachweis der Einkaufstransparenz bilden.

Die Aufwendungen für ärztliche Erfordernisse (Medikamente) betragen im Jahr 1989 S 1,429.992,72. Der Ankauf der Medikamente erfolgt nach Aussage der Verwaltung über Vorschlag des Anstaltsarztes bzw. der die Anstaltsapotheke führenden Oberschwester bei den jeweiligen Lieferfirmen. Die Rechnungen werden **ohne besondere Überprüfung** mit Bezugnahme auf die fachliche Kontrolle durch die Anstaltsapotheke des Landeskrankenhauses Graz von der Anstaltsverwaltung bezahlt.

Da der Umfang dieser Aufwendungen die Millionengrenze überschreitet und diese fachliche Kontrolle in der Anstaltsapotheke des Landeskrankenhauses Graz nur einmal jährlich erfolgt, erschiene es nach Meinung des Landesrechnungshofes zweckmäßig, die Kontakte mit der Anstalts-

apotheke des Landeskrankenhauses Graz zu intensivieren und gegebenenfalls die jeweiligen Rechnungen **sofort** zur Überprüfung vorzulegen.

Im Wirtschaftsjahr 1989 wurden von der Anstalt Einmalinkontinenzpflegeartikel mit insgesamt S 2,108.847,40 angekauft. Eine Einsichtnahme in den diesbezüglichen Schriftverkehr zwischen der aufsichtsführenden Rechtsabteilung 9 des Amtes der Landesregierung und der Verwaltung des LAPH Kindberg zeigte, daß seit dem Jahr 1987 unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Wertigkeit und praktikablen Anwendung der Einmalinkontinenzpflegeartikel bestehen.

Diesem Schriftverkehr muß der Landesrechnungshof mit Befremden entnehmen, daß es der Rechtsabteilung 9 offenbar nicht gelungen ist, einen fachlich fundierten und demnach erlaßmäßig geregelten Ankauf einer für die Pflegelinge optimalen und wirtschaftlich vertretbaren Artikelart durchzusetzen und die Anstaltsverwaltung dazu zu verhalten.

Besonders befremdlich erscheint, daß die Einmalinkontinenzartikel **ohne Ausschreibung** eingekauft werden, da dies einen eindeutigen Verstoß gegen die Bestimmungen der Vergabevorschrift der Steiermärkischen Landesregierung darstellt.

Der Landesrechnungshof erwartet daher, daß ehestens ein fachlich fundiertes **Gutachten** von kompetenter Seite (beispielsweise Fachabteilung für das Gesundheitswesen, Hygieneinstitut der Universität Graz) über die Verwendung von Einmalinkontinenzartikeln in den LAPHen eingeholt, aufgrund dessen eine entsprechende ordnungsgemäße **Aus-**

schreibung in die Wege geleitet und deren Ergebnis als verbindliche erlaßmäßige Weisung den Anstalten übermittelt wird.

1.4 Sparguthaben der Patienten, Pfleglingskassen

Ein nicht zu übersehendes Problem stellt die Evidenthaltung, Sicherung und Gebarung der privaten Pfleglingsgelder dar. Derzeit ist folgende Situation gegeben:

Für die Pfleglinge sind jeweils **Sparbücher** angelegt, die im Depot der Sparkasse Kindberg verwahrt werden. Am Prüfungstichtag, dem 10. Juli 1990, waren dies 138 Sparbücher mit einem Gesamteinlagebetrag von S 4.520.738,19. Das niedrigste Sparguthaben beträgt rund S 300,--, das höchste ca. S 225.000,--. Der größere Teil der Sparguthaben weist Beträge zwischen S 30.000,-- und S 80.000,-- auf.

Einlagen auf diese Sparbücher werden durch die Verwaltung vorgenommen, wobei die diesbezüglichen Empfangsbestätigungen seitens der Sparkasse in der Verwaltung in Evidenz gehalten werden. Behebungen können nur mit Unterschrift des Verwaltungsleiters vorgenommen werden und wird auch die Weiterleitung des behobenen Betrages an den betreffenden Pflegling unterschrieben festgehalten.

Zu dieser grundsätzlichen Vorgangsweise stellt der Landesrechnungshof im einzelnen fest:

* Die Deponierung der Sparbücher beim zuständigen Geldinstitut erscheint insbesondere deshalb positiv, weil bei Ausscheiden des Pfleglings (beispielsweise durch Todesfall) die Anstaltsleitung weiterer Aktivitäten enthoben ist und die entsprechenden Veranlassungen durch das Geldinstitut erfolgen.

* Allerdings weist die gehandhabte Vorgangsweise bei Einzahlungen auf Sparbücher von Pfleglingen bzw. bei

Behebungen von diesen durch Organe der Verwaltung des LAPH Kindberg nach Ansicht des Landesrechnungshofes nicht die wünschenswerte, optimale Gebarungstransparenz auf:

Der Landesrechnungshof empfiehlt, **alle Einzahlungs -und Abhebungsbeträge** über die durchlaufende Gebarung des LAPH Kindberg **evident zu halten**, um jederzeit die einzelnen Gebarungsfälle nachvollziehen zu können. Dadurch wäre auch der Landesbuchhaltung im Rahmen der monatlichen Belegs- und Abrechnungsprüfung kontinuierlich eine entsprechende Nachprüfung möglich.

Weiters erschiene es dem Landesrechnungshof sinnvoll, die Behebungsaufträge von den Sparbüchern nicht nur mit einer Unterschrift zu versehen, sondern eine entsprechende **Gegenzeichnung** vorzunehmen (etwa im Sinne der auch sonst geübten Kollektivzeichnung). Die Sparkasse Kindberg könnte demnach Auszahlungen von Patientensparbüchern nur gegen die beim Geldinstitut beglaubigten Unterschriften tätigen.

- * Befremdlich erscheint dem Landesrechnungshof, daß fallweise zur **Abdeckung anerlaufener Pflegegebühren Beträge von Patientensparbüchern herangezogen werden**. Wenn auch laut Stellungnahme der Anstaltsverwaltung derartige Maßnahmen nur auf Befragen und mit Zustimmung des betreffenden Pflégling s erfolgen, erscheint dies dem Landesrechnungshof deshalb besonders problematisch, weil auf den betreffenden Pflégling - ohne Vorliegen eines entsprechenden Rechtstitels - Einfluß genommen wird. Da die rechtliche Grundlage zur Abdeckung der Pflegegebühren für jeden Pflégling eindeutig festgelegt ist, erscheint auch bei Vorhandensein entsprechender Sparguthaben eine Heranziehung dieser

Geldbeträge nicht vertretbar, es sei denn, es liegt hierfür eine gültige Rechtsgrundlage vor. In diesem Fall wiederum wäre eine weitere Zustimmung des Pflégling s nicht erforderlich.

Auf den einzelnen Stationen des LAPH Kindberg werden **Pflégling skassen** geführt, die von den jeweiligen Stationsschwestern verwaltet und aus denen Ausgaben für Getränke, besondere persönliche Bedürfnisse, Friseur u.a.m. auf Wunsch der Pfléglinge getätigt werden.

Zur Führung dieser Pflégling skassen, gegen die grundsätzlich kein Einwand zu erheben ist, war vom Landesrechnungshof folgendes festzustellen:

Für jeden Pflégling wird ein eigenes Konto (Karteikarte) geführt, in dem die Ausgaben und allfällige Einnahmen (z. B. Gelder von Angehörigen, Besuchern) vermerkt werden. Über die Evidenz bzw. Vollständigkeit dieser Aufzeichnungen besteht allerdings **keine Gewähr**. So werden beispielsweise Einnahmen, die für einen bestimmten Zweck einlangen (z. B. den Friseurbesuch des Pflégling s damit zu bezahlen), nicht in die Aufzeichnungen aufgenommen. Auch wird dem Einzahler **keine Quittung** ausgefolgt.

Zur Erreichung einer entsprechenden Kassengebarungstransparenz und auch im Interesse der kassenführenden Stationsschwestern schlägt der Landesrechnungshof daher die Realisierung folgender Maßnahmen vor:

- * Es wären für **alle Pfléglinge**, auch wenn sie zurzeit über keine Geldmittel verfügen, Konten anzulegen, damit im Vergleich mit dem Pflégling sstand jederzeit die Vollzähligkeit der Konten nachweisbar ist.

- * **Sämtliche** in die Stationskassen - auf welche Art immer - gelangenden Einnahmen wären den jeweiligen Konten gutzuschreiben.
- * Für alle Einnahmen wären **Quittungen** an den Einzahler auszustellen; auch für die Ausgaben wären **Belege** bzw. **sonstige Nachweisungen** auszustellen und in Evidenz zu halten.
- * Diese Vorgangsweise wäre auch bei Einzahlung von Geldern aus den Pfléglingkassen auf Patientensparbücher bzw. bei Geldbehebungen von diesen und Einzahlung in die Pfléglingkassen einzuhalten.

1.5 "Cafeteria"

Privaten Bedürfnissen der Pfléglinge (außerhalb der normalen Anstaltsverpflegung) nach Getränken und anderen Verbrauchsgütern wird im LAPH Kindberg in der Form nachgekommen, daß diese von der Wirtschaftsleiterin gekauft und sodann den einzelnen Stationen zum Verkauf an die Pfléglinge ausgefolgt werden. Nach Aussage der Wirtschaftsleiterin tätigt sie die Einkäufe während der Dienstzeit aus privaten Geldmitteln - also nicht aus dem Anstaltsverlag - und erzielt keinen finanziellen Vorteil.

Diese Vorgangsweise wird damit begründet, daß es im LAPH Kindberg weder für die bettlägerigen, noch für die nichtbettlägerigen Pfléglinge eine Möglichkeit (z. B. Kantine oder ähnliche Einrichtungen) gibt, ihre privaten Bedürfnisse zu decken.

Hiezu ist zu bemerken, daß die Führung privater Geldgeschäfte durch eine Verwaltungsbedienstete grundsätzlich nicht im Sinne der Haushaltsvorschriften des Landes Steiermark liegt; zumindest aber einer besonderen Bewilligung durch die Rechtsabteilung 10 des Amtes der Landesregierung bedürfte.

Der Landesrechnungshof ist vielmehr der Ansicht, daß eine derartige Bewilligung nicht zu erteilen wäre, sondern eine Privatgeldgebarung im Anstaltsbereich, die mangels entsprechender Unterlagen unkontrollierbar ist, überhaupt nicht vorgenommen werden sollte.

Um jedoch die Pfléglinge trotzdem mit den erforderlichen Waren zu versorgen, erschiene es zweckmäßig, die in

der Anstalt bereits als "Cafeteria" voll eingerichtete Räumlichkeit zu aktivieren und im Ausschreibungswege an einen Kantinenpächter zu vergeben.

2. Pflegebereich

2.1 Ärztliche und medizinische Belange

Die ärztliche Betreuung der Pfleglinge im LAPH Kindberg obliegt einem Anstaltsarzt mit einem Beschäftigungsausmaß von 75 % der Vollbeschäftigung. Dieser Arzt ist als niedergelassener praktischer Arzt in Kindberg tätig.

Notwendige Laboruntersuchungen (z. B. Blutbilder, Blutzucker, Harnuntersuchungen, EKG, Leber- und Nierenfunktionsuntersuchungen) werden von zwei Bediensteten des medizinisch-technischen Fachdienstes durchgeführt. Das Hauptaufgabengebiet dieser beiden Bediensteten liegt jedoch in der Physiotherapie (Massagen, Elektrotherapie, Heilgymnastik, aktive und passive Bewegungsübungen, Mobilisierung der Pfleglinge u.a.m.), die eine überaus notwendige Unterstützung für die Pflege "aus dem Bett" darstellt und im Sinne einer optimalen Pfleglingsbetreuung nach Möglichkeit bzw. Notwendigkeit erweitert werden sollte.

2.2 Pflegedienst

Der eigentliche Pflegebereich umfaßt 305 Betten, die auf sieben Stationen folgend aufgeteilt sind:

Station	Betten insges.	Zimmer insges.	h i e v o n				
			1-Bett Zimmer	2-Bett Zimmer	3-Bett Zimmer	4-Bett Zimmer	5-Bett Zimmer
I	55	32	12	17	3	-	-
II	32	15	-	14	-	1	-
III	58	34	13	18	3	-	-
IV	51	20	-	15	-	4	1
V	35	15	-	13	-	1	1
VI	39	17	2	11	2	1	1
VII	35	21	7	14	-	-	-
	305	154	34	102	8	7	3

Für den Pflegebereich sind im Dienstpostenplan für das Jahr 1990 insgesamt 74 Dienstposten vorgesehen, und zwar:

- 1 DP für die Oberschwester
- 33,5 DP des Fachlichen Pflegedienstes
- 20,5 DP des geprüften Sanitätshilfsdienstes
- 19 DP des ungeprüften Sanitätshilfsdienstes

Hiezu ist zu bemerken, daß eine Bedienstete des Sanitätshilfsdienstes als Friseurin tätig ist, die täglich die zur üblichen Körperpflege der Pfléglinge nötige Haarpflege durchführt und darüberhinausgehende Sonderwünsche gegen Bezahlung eines Unkostenbeitrages erfüllt. Obwohl

diese Bedienstete somit für den Pflegedienst nicht zur Verfügung steht, wurde der von ihr besetzte Dienstposten in der nachfolgenden Aufstellung berücksichtigt.

Wie bereits erwähnt, wurden im Jahr 1989 7,42 Dienstposten als Urlaubs- und Krankenersätze für den Pflegedienst vorgesehen.

Insgesamt waren somit 81,42 Dienstposten im Pflegebereich eingesetzt. Daraus errechnet sich eine Auslastung von 3,75 Pfléglingen pro Dienstposten.

Nach den von der Verwaltung des LAPH Kindberg vorgelegten Unterlagen war am Überprüfungsstichtag - ohne Kranken- und Urlaubersätze, die nur global zurechenbar waren - folgende Personalsituation bzw. Auslastung pro Dienstposten auf den einzelnen Stationen für den Tagdienst (07.00 bis 18.00 Uhr) gegeben:

Station	Betten	DP Pflege PD	DP geprüft. SHD	DP ungeprüft. SHD	DP insges	Auslastung (Pflégli.) pro DP
I	55	4,0	1,0	9,0	14,0	3,93
II	32	2,0	-	4,0	6,0	5,33
III	58	3,0	2,0	10,0	15,0	3,87
IV	51	2,5	2,0	3,0	7,5	6,80
V	35	3,0	-	4,5	7,5	4,67
VI	39	2,5	0,5	5,0	8,0	4,88
VII	38	3,0	1,0	5,5	9,5	4,38

Hiezu ist folgendes zu bemerken:

- * Die unterschiedliche Auslastung des Pflegepersonals ist durch die verschieden große Anzahl an bettlägerigen bzw. besonders pflegebedürftigen Pfleglingen bedingt.
- * Im Fachdienst des Pflegedienstes ist eine eklatante unterwertige Besetzung zu verzeichnen. Von den im Dienstpostenplan vorgesehenen 34,5 Dienstposten sind nur 25,5 Dienstposten tatsächlich mit fachlichem Pflegepersonal besetzt.
- * Eine noch größere unterwertige Besetzung ist im geprüften Sanitätshilfsdienst festzustellen: hier stehen den im Dienstpostenplan vorgesehenen 20,5 Dienstposten gar nur 9,5 mit geprüften Bediensteten des Sanitätshilfsdienstes besetzte Dienstposten gegenüber.

Für den **Nachtdienst** ist eine eigene Gruppe installiert, der 4,5 Bedienstete des Pflegefachdienstes, 2,5 des geprüften und eine des ungeprüften Sanitätshilfsdienstes angehören. Pro Nachtdienst sind jeweils zwei Bedienstete des Pflegefachdienstes und zwei des Sanitätshilfsdienstes eingeteilt.

Aufgrund der intensiven Kontaktgespräche mit der Pflegeleitung in Verbindung mit den notwendigen Erhebungen kann festgestellt werden, daß die **physische und medizinische Versorgung** der im LAPH Kindberg zu betreuenden Pfleglinge mit der derzeitigen personellen Besetzung **grundsätzlich gewährleistet ist.**

Die darüberhinausgehende **psychische Betreuung** kann jedoch in wünschenswertem Ausmaß **nicht vorgenommen werden.** Primär ist hievon die persönliche intensive Kontaktierung mit den Pfleglingen betroffen, insbesondere jenen Pfleg-

lingen, die infolge ihres Alters- oder Gesundheitszustandes nicht mehr in der Lage sind, am täglichen Geschehen voll teilzunehmen. Hier wirkt sich das Fehlen geschulter Pflegebediensteter nachteilig aus, wobei festzuhalten ist, daß von den am Überprüfungstichtag im Dienststand befindlichen 25,5 Diplomschwestern bzw. -pflegern allein 15 Bedienstete durch die Tätigkeit als Oberschwester, Stationschwestern bzw. Stationspfleger sowie weitere 4,5 für die Absolvierung des Nachtdienstes eingeteilte Bedienstete für die vorerwähnten Aufgaben nur bedingt zur Verfügung stehen.

Nach Aussage der Pflegeleitung bzw. nach Einsicht in die Dienstpläne war festzustellen, daß insbesondere der sogenannte "Mittagsdienst" zwischen 12.00 und 15.00 Uhr und der "Abenddienst" zwischen 18.00 und 19.00 Uhr in der derzeitigen Personalsituation nicht ausreichend mit diplomiertem Pflegepersonal zu besetzen sind. Diese Situation gibt nach Aussage der Pflegeleitung zu Klagen und Unstimmigkeiten mit den Angehörigen der Pfleglinge Anlaß, da gerade zu Mittag, der Zeit der größten Besucherfrequenz, eine Kontaktnahme der Besucher mit kompetentem Pflegepersonal nur bedingt möglich ist.

Aus diesen angeführten Gründen erschiene es angebracht, nach Möglichkeit eine dem Dienstpostenplan adäquate **Personalbesetzung im Pflegefachdienst** zu erreichen.

Weiters wäre im Interesse einer zeitgemäßen und den Bedürfnissen der Pflegebedürftigen angemessenen Betreuung einer entsprechenden **Weiterbildung im Sanitätshilfsdienst** besonderes Augenmerk zuzuwenden, damit der Personalstand im ungeprüften Sanitätshilfsdienst möglichst niedrig gehalten wird.

Hergestellt auf Kosten des Landes Steiermark

In diesem Zusammenhang erscheint auch die derzeit starke Personalfluktuation, bedingt durch kurzzeitige Aufnahme von Kranken- und Urlaubersatzkräften, einer qualitätsbezogenen Pflege und Betreuung nicht dienlich, eine Auffassung, der sich auch die Pflegeleitung voll anschloß.

3. Wirtschaftsbereich

3.1 Küche

Der Küchenbetrieb im LAPH Kindberg nimmt, wie der Landesrechnungshof im Zuge der Prüfung positiv feststellen konnte, in verstärktem Ausmaß auf die jeweiligen Bedürfnisse, nach Möglichkeit auch auf individuelle Wünsche der Pfleglinge Bedacht.

Im Küchenbereich waren am Überprüfungsstichtag (7. Juli 1990) - dem Dienstpostenplan entsprechend - **18,75 Bedienstete** und **6 Kochlehrlinge** beschäftigt. Im Jahr 1989 waren überdies **1,92 Kranken- und Urlaubersatzkräfte** eingesetzt, die auch in die Auslastungsberechnung einzubeziehen waren.

Für das Abwaschen sind vier Dienstposten vorgesehen, sodaß für den eigentlichen Kochprozeß und die damit verbundenen Arbeiten wie Gemüseputzen, Abwaschen des Kochgeschirrs etc. **16,67 Bedienstete** verbleiben. Bei aliquoter Zurechnung der sechs Kochlehrlinge ergeben sich für die Auslastungsberechnung **20,87 Bedienstete**.

Der Essentransport wird von den Bediensteten der jeweiligen Stationen besorgt.

Von den Bediensteten des Küchenbereiches wurden im Jahr 1989 insgesamt **115.256 Verpflegstage** erbracht; es ergibt sich somit eine Auslastung von **19,72 Verpflegstagen pro Bediensteten und Tag**. Diese Auslastung liegt unter dem Durchschnitt der in steirischen Anstalten zu erbringenden rund **28 Verpflegstage pro Bediensteten und Tag**.

Wie aus der nachfolgenden Aufstellung über die Verpflegstage der letzten fünf Jahre ersichtlich ist, ist die Anzahl der Verpflegstage und damit die Auslastung des Küchenpersonals **rückläufig**. Dies ist primär bedingt durch den starken Rückgang in der Personalverpflegung.

Verpflegstage	1985	1986	1987	1988	1989
Pfleglinge	108.461	109.600	108.647	109.577	109.429
Personal	7.218	8.027	7.756	5.094	5.316
Gäste	4	9	2	16	21
Unentgeltliche	<u>187</u>	<u>157</u>	<u>81</u>	<u>149</u>	<u>490</u>
Insgesamt	115.870	117.793	116.486	114.836	115.256

In der Küche des LAPH Kindberg wird auch das Mittagessen für den "rollenden Essenzustelldienst" der Gemeinden Kindberg und Wartberg zubereitet, wobei bemerkenswert erscheint, daß für die Gemeinde Kindberg ein Betrag von S 36,-- pro Mittagessen und für die Gemeinde Wartberg ein Betrag von S 40,-- pro Mittagessen eingehoben wird.

Die Herstellung dieser Mittagessen verursacht nach Auskunft der Küchenleitung einen unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand, da die geschirrmäßige Kapazität in der Anstaltsküche ausgeschöpft ist und daher zusätzliche Arbeitsgänge erforderlich sind. Da offensichtlich in den angeführten, nicht kostendeckenden Beträgen weder Personal-, noch Betriebskosten kalkulatorisch berechnet sind, erschiene ein Anheben der Entgelte vertretbar.

Im Zuge der gegenständlichen Prüfung war festzustellen, daß die Leitung der Küche in wesentlichen Bereichen -

Erstellung der Speisepläne, Dienstaufsicht im Küchenbereich, Führung der zugehörigen Magazine - von der Wirtschaftsleiterin wahrgenommen wird.

Hiezu vertritt der Landesrechnungshof die Meinung, daß die Küchenleiterin verstärkt in die ihrer Funktion entsprechenden Tätigkeiten und Aufgaben einzubinden wäre.

3.2 Putztrupp

Am Überprüfungsstichtag (7. Juli 1990) waren - entgegen den Vorgaben des Dienstpostenplanes von acht Dienstposten - im Putztrupp des LAPH Kindberg **8,5 Bedienstete** eingesetzt. Zusätzlich waren 0,96 Urlaubs- und Krankenersatzkräfte tätig.

Eine von der Personalabteilung beim Amt der Landesregierung im Jahr 1989 durchgeführte Erhebung hinsichtlich der erforderlichen Anzahl von Reinigungsdienstposten im LAPH Kindberg hat ergeben, daß außer der Putztruppleiterin knapp **sechs Bedienstete** notwendig sind. Demnach ist im LAPH Kindberg ein personeller Überhang von zumindest 2,46 Bediensteten gegeben.

Zu dieser Personalsituation war vom Landesrechnungshof überdies festzustellen, daß

- * die Leiterin des Putztrupps nach eigenen Angaben sehr wohl in die aktive Reinigungstätigkeit miteinbezogen ist;
- * die Reinigungsarbeiten auf den einzelnen Stationen vom Sanitätshilfsdienst durchgeführt werden;
- * die für den Gartenbereich zuständige Bedienstete mit den Reinigungsarbeiten in den Räumen der Verwaltung betraut ist.

Somit ist die derzeitige Personalbesetzung im Putztrupp gegenüber den tatsächlichen Erfordernissen offensichtlich **überhöht** und wäre auf das **erforderliche Ausmaß zurückzuführen**.

3.3 Näherei und Wäscheversorgung

In der Näherei, in der Ausbesserungsarbeiten an den Kleidern und der Wäsche der Pfleglinge sowie an der Dienstbekleidung des Personals durchgeführt werden, waren am Überprüfungsstichtag - in Übereinstimmung mit dem Dienstpostenplan für das Jahr 1990 - **2,5 Bedienstete** tätig.

Die Anstaltswäscherei wurde im August 1987 nach Auftreten eines gravierenden Schadens an der maschinellen Anlage geschlossen. Seither erfolgt die Wäschereinigung durch die Firma Brolli. Ab 1. April 1990 wurde diese Firma mit der Versorgung der Anstalt mit Mietwäsche sowie mit der Reinigung der anstaltseigenen und Pfleglingswäsche beauftragt. Verrechnungsbasis für die Mietwäsche ist die Anzahl der gelieferten Reinwäschestücke; Preisbasis für die Reinigung der anstaltseigenen bzw. Pfleglingswäsche ist das Gewicht der Schmutzwäsche. (Siehe Beilage V)

Hiezu wird bemerkt, daß in der Anstalt keine entsprechenden Wiegenachweise durchgeführt werden, die Bezahlung der einlangenden Rechnungen daher **ohne Kontrolle** erfolgt.

Im Interesse einer entsprechenden Überprüfungsmöglichkeit erschienen daher **Gewichtskontrollen** unerlässlich.

Der teilweise Ersatz der Anstaltswäsche durch Mietwäsche erfolgte laut Stellungnahme der Rechtsabteilung 9 nach Durchführung eines entsprechenden Probelaufes und darauf basierenden Kostenvergleiches im LAPH Knittelfeld. Die hierbei festgestellte, nicht unbedeutende Kostensenkung war Grund dafür, diese Vorgangsweise auch für das LAPH

Kindberg zu wählen. In diesem Zusammenhang erscheint dem Landesrechnungshof folgende schriftliche Aussage der Beschaffungsstelle der Rechtsabteilung 9 vom 5. September 1988 bemerkenswert:

"Mit den, von der Anstaltsleitung des Landesaltenpflegeheimes Kindberg gemeldeten Zahlen und Mengen ist die Erstellung von Prognosen undenkbar. (Für die Kalkulation zur Weiterbetreuung bzw. Schließung der Anstaltswäscherei wurden Zahlen gemeldet, die bis zu mehr als 100 % falsch waren.) Da bis spätestens Oktober d. J. feststehen muß, ob auf Mietwäsche umgestellt wird oder nicht (Ausschreibungssumme ca. S 7,000.000,--) ist die Beschaffungsstelle daran interessiert, wenigstens ein Konzept für die Reform der Inkontinenzpflege und Wäschereinigung im Landesaltenpflegeheim Kindberg zu erstellen."

Demnach war offensichtlich im LAPH Kindberg eine aussagefähige Kalkulation nicht möglich.

Der Landesrechnungshof hat daher die in der Zeit vom 2. April 1990 bis 19. Oktober 1990 anerlaufenen Kosten für die Mietwäsche bzw. die Reinigung der anstaltseigenen und Pfleglingswäsche erhoben. Diese Erhebung ergab für 29 Wochen einen Kostenaufwand von rund 2,84 Mio. S. Aufgerechnet auf ein Jahr (52 Wochen) ergäbe dies Kosten von rund 5,2 Mio. S. Diese Kosten liegen **weit über** dem im Landesrechnungsabschluß 1989 ausgewiesenen Betrag der Haushaltspost 7281 "Wäschereinigung" in Höhe von S 3,618.508,70.

Aus diesem Grund erscheint es unerlässlich, nach Vorlage der Erfolgsziffern für das Jahr 1990 nochmals eine **genaue Überprüfung** vorzunehmen und das Wäschereikonzept zu überdenken.

3.4 Technischer Bereich/Garten

In diesem Bereich sind, wie im Dienstpostenplan vorgesehen, **fünf Bedienstete** tätig, die folgend eingeteilt sind:

- o Eine Bedienstete (in p5 eingestuft) verrichtet alle im Garten anfallenden Arbeiten und sorgt überdies für die Bepflanzung und Pflege der Fensterblumen und Außenanlagen.
- o Ein Bediensteter (p2) wird als (gelernter) Maler und Anstreicher sowie als "Hausmechaniker" verwendet.
- o Ein weiterer Bediensteter in p2 ist als (gelernter) Hausinstallateur und Heizer tätig.
- o Ein in p3 eingestufte Bediensteter ist als (gelernter) Haustischler tätig.
- o Ein ebenfalls in p3 gereihter Bediensteter wird als Kraftfahrer, Hausmechaniker und Heizer verwendet.

Zu dieser Personalbesetzung erscheinen dem Landesrechnungshof folgende Feststellungen notwendig:

- * Bei zwei Bediensteten wird in der Arbeitsplatzbeschreibung als eine der Haupttätigkeiten die Bedienung der Heizung angeführt.

Bei der im LAPH Kindberg installierten vollautomatischen Heizungsanlage erscheint der Einsatz von zwei Bediensteten nicht im Sinne einer sparsamen Personalverwaltung gelegen, wobei auch der jeweilige Bezug der Heizerzulage zu erwähnen wäre.

* Ein weiterer Bediensteter ist, seiner abgeschlossenen Ausbildung als Maler und Anstreicher entsprechend, in p2 eingestuft. Der Arbeitsplatz-(Dienstposten)-beschreibung nach wird sein Tätigkeitsbereich allerdings mit dem Einsatz als Hausmechaniker sowie der Durchführung von Instandhaltungsarbeiten an der Raumausstattung, mit Schneeräumen und Rasenmähen umschrieben.

Der Landesrechnungshof kann sich demnach nicht der Meinung anschließen, daß es sich hierbei um einen Facharbeiter handelt, der - nach den Angaben im Dienstpostenplan - **überwiegend** in seinem erlernten Fach verwendet wird.

* Noch deutlicher tritt diese Diskrepanz bei dem als "Kraftfahrer, Hausmechaniker und Heizer" beschriebenen Bediensteten auf. Laut Fahrtenbuch sind ständig Fahrten mit dem Anstaltsbus durchzuführen, die täglich höchstens ein bis zwei Stunden beanspruchen. Hierbei erhebt sich die Frage, wieso ein derartiger Zeitaufwand für Besorgungen (z. B. Post holen etc.) im nahegelegenen Ort Kindberg (2 km Entfernung) gegeben ist. Zu den weiteren Tätigkeiten gehören die Bedienung des Anstaltstraktors und Durchführung von Arbeiten an den elektrischen Anlagen. Des weiteren wird er als Aufzugswärter eingesetzt, obwohl er nach eigenen Angaben hierfür keinerlei Lehre oder Ausbildung absolviert hat. Schließlich wird er neben einem in der Anstalt tätigen gelernten Installateur noch als Heizer, einschließlich Betreuung der Heiz- und Warmwasserverteilung, zur Schneeräumung, zum Rasenmähen u. dgl. eingeteilt. Überdies versieht er die Funktion eines Brandschutzwartes der Anstalt und ist als Betriebsratsobmann der Arbeiter tätig.

Aufgrund dieses Tätigkeitsbereiches erscheint nach Ansicht des Landesrechnungshofes die Einstufung in p3 nicht gerechtfertigt.

Die aufgrund der Arbeitsplatz-(Dienstposten-)beschreibungen durchzuführenden Tätigkeiten der einzelnen Bediensteten konnten nicht gültig nachvollzogen werden, da weder Arbeitsbücher noch andere aussagefähige Arbeitsaufzeichnungen vorhanden sind. Nach Angaben des Verwaltungsleiters werden verschiedene besondere Arbeitsaufträge wohl schriftlich erteilt, der Landesrechnungshof konnte auch das Vorhandensein entsprechender Formulare für Arbeitsaufträge feststellen, allerdings enthalten diese keinerlei Hinweise auf Zeitaufwand und Materialverbrauch.

Der Landesrechnungshof regt daher an, künftig **Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeiten** zu führen, die eine genaue Feststellung der Auslastung ermöglichen.

4. Brand- und Katastrophenschutz

Nach Angaben des Verwaltungsleiters laufen derzeit in der Anstalt Kindberg Aktivitäten hinsichtlich der grundlegenden Verbesserung der bisher nur auf die Anbringung von Hinweistafeln beschränkten Brandschutzmaßnahmen an. Diese Aktivitäten beziehen sich auf die Installierung eines Brandschutzwarnsystems.

Als Brandschutzbeauftragter ist - wie bereits erwähnt - der im technischen Bereich tätige Arbeiterbetriebsratsobmann eingesetzt.

Brandschutzübungen mit der Ortsfeuerwehr haben in letzter Zeit nicht stattgefunden, doch geht die Planung für den Ernstfall nach Aussage des Verwaltungsleiters von der Voraussetzung aus, daß Brandgefahr nur in Teilbereichen, die verhältnismäßig rasch zu evakuieren bzw. abzuschirmen sind, auftritt.

Der Landesrechnungshof vertritt jedoch die Meinung, daß auch die Möglichkeit eines Großbrandes nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Hierbei kann nicht übersehen werden, daß im LAPH Kindberg eine große Anzahl bettlägeriger Pfléglinge untergebracht ist. Ein **Intensivieren der notwendigen Maßnahmen** erschiene daher wünschenswert.

V. AUSLASTUNG

Die durchschnittliche Auslastung im LAPH Kindberg lag in den letzten fünf Jahren (wie bereits im Abschnitt II des gegenständlichen Berichtes ausgeführt) bei **298** gegenüber **305 systemisierten Betten**. Diese Auslastung entspricht praktisch einem hundertprozentigen Belag, weil aus organisatorischen bzw. administrativen Gründen bei Pfléglingswechsel eine sofortige Bettenbelegung nicht immer möglich ist.

Zum Überprüfungszeitpunkt durch den Landesrechnungshof (September 1990) wurden von der Anstaltsverwaltung 97 Aufnahmewerber aktenkundig ausgewiesen. Da rund ein Drittel dieser Aufnahmewerber zu diesem Zeitpunkt aus verschiedenen Gründen nicht aufgenommen werden wollte, waren rund sechzig Akutwerber vorhanden, für die alle Aufnahmeformalitäten (Aufnahmeansuchen, Stellungnahme der Heimatgemeinde und der Bezirkshauptmannschaft sowie Einweisungsverstärkung der Rechtsabteilung 9) erfüllt sind.

Nach den von der Verwaltung vorgelegten Unterlagen wurden in den Jahren 1985 bis 1989 jährlich durchschnittlich 130 Personen neu aufgenommen. Im Jahr 1990 waren bis Ende September 94 Aufnahmen erfolgt.

Diese Zahlen lassen nach Ansicht des Landesrechnungshofes den Schluß zu, daß die Wartezeit von der offiziellen Zuweisung bis zur tatsächlichen Einweisung in das Heim bis zu einem halben Jahr beträgt. Tatsächlich wurden jedoch nicht erledigte Aufnahmeansuchen aus den Jahren 1988 und 1989 festgestellt. Die jeweilige Begründung war erst aufgrund der mündlichen Auskunft des Verwaltungsleiters feststellbar.

Im Interesse einer Einweisungstransparenz erschiene es daher sinnvoll, eine entsprechende **Warteliste** anzulegen, diese auf dem neuesten Stand zu halten und durch die gegebene Aktenlage nachvollziehbar zu machen.

Um einen Überblick über das Einzugsgebiet der Anstalt zu erhalten und damit ihre Wertigkeit im gesamtsteirischen Bereich beurteilen zu können, hat der Landesrechnungshof in die diesbezüglichen Unterlagen (Beilage VI) Einsicht genommen. Diese Einschau erbrachte nachstehendes Ergebnis:

BH Bruck/Mur		116 Pfléglinge (rd. 38 %)
BH Mürzzuschlag		114 Pfléglinge (rd. 37 %)
BH Leoben		37 Pfléglinge (rd. 12 %)
BH Judenburg		9 Pfléglinge (rd. 3 %)
Magistrat Graz		7 Pfléglinge (rd. 2,3 %)
BH Graz-Umgebung und Weiz	je	5 Pfléglinge (rd. 3,2 %)
BH Liezen, Knittelfeld und Feldbach	je	3 Pfléglinge (rd. 2,9 %)
BH Deutschlandsberg, Leibnitz, Murau, Magistrat Linz und Burgenländische LReg	je	1 Pflégling (rd. 1,6 %)

Daraus zeigt sich, daß das LAPH Kindberg überwiegend von Pfléglingen aus dem Bezirk Mürzzuschlag, in dem die Anstalt liegt, und den nächstgelegenen Bezirken Bruck/Mur und Leoben frequentiert wird (insgesamt rd. 87 %). Alle übrigen steirischen Bezirke, einschließlich der Landeshauptstadt Graz, erreichen zusammen nur rd. 12,5 %. Nicht aus dem Bundesland Steiermark stammen lediglich zwei Pfléglinge (rd. 0,5 %).

Aus diesen Zahlen ist die Feststellung abzuleiten, daß das LAPH Kindberg nicht für den gesamten steirischen Raum als Altenpflegeheim dient, sondern primär für den eigenen bzw. die nahegelegenen Bezirke.

Nach Angaben der Verwaltung, die auch in den Unterlagen der Rechtsabteilung 9 aufscheinen, sind rund 75 % der Pfléglinge als "inkontinent" bezeichnet. Die überdurchschnittlich große Anzahl inkontinenter Pfléglinge ist nach Aussage des Verwaltungsleiters darauf zurückzuführen, daß derartige Fälle aus der gesamten Steiermark in das LAPH Kindberg eingewiesen werden.

Der Landesrechnungshof muß diese Aussage des Verwaltungsleiters aufgrund der vorerwähnten Fakten allerdings in Frage stellen.

Für alle Grundsatzüberlegungen hinsichtlich der derzeitigen, aber vor allem der künftigen strukturellen Maßnahmen und der organisatorischen Führung des LAPH Kindberg wäre seitens der Rechtsabteilung 9 des Amtes der Landesregierung die Durchleuchtung bzw. genaue Erhebungen der **Pflegestruktur** von Bedeutung. Dies deshalb, weil das Ergebnis für personelle und materielle Dispositionen entscheidend ist.

VI. SCHLUSSBEMERKUNG

Das LAPH Kindberg ist gemäß § 31 lit. c des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes vom 9. November 1976, LGBI. Nr. 1/1977, als **Anstalt der Sozialhilfe** anzusehen.

Nicht anzuwenden auf das LAPH Kindberg sind die Richtlinien, die aufgrund einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung für die Errichtung, die Verwaltung sowie die laufende Beaufsichtigung von Anstalten und Heimen erstellt wurden.

Für die Führung der Anstalt bestehen seitens der Rechtsabteilung 9 des Amtes der Landesregierung, der die federführende Dienstaufsicht obliegt, lediglich die "Heimordnung für die Landesaltenpflegeheime des Landes Steiermark" und die programmatische Aussage im Organisationshandbuch:

"Das Landesaltenpflegeheim ist eine Einrichtung des Landes Steiermark, das Personen, welche besonderer Pflege bedürfen, die notwendige Versorgung, Pflege und Obhut gewähren soll."

Eine Anstaltsordnung, die die Aufgabenstellung, den strukturellen Aufbau, die Leitungsmodalitäten und die Organisation dezidiert festlegt, besteht nicht; erschiene jedoch wünschenswert.

Die Anstalt ist mit **305 Planbetten** das größte LAPH der Steiermark. Sie umfaßt **sieben Stationen** und verfügt über ein Labor sowie ein Medikamentendepot; weiters über die zur Erfüllung der verwaltungsmäßigen, wirtschaftlichen und technischen Aufgaben und Erfordernisse notwendigen Einrichtungen unter der Leitung des Verwal-

tungsdirektors. Die ärztliche Versorgung wird von einem (externen) Anstaltsarzt, der als niedergelassener praktischer Arzt in Kindberg tätig ist, wahrgenommen.

Der Landesrechnungshof hat im LAPH Kindberg eine eingehende Prüfung der Gebarung, der Organisation und der Auslastung durchgeführt.

Im Zuge der **GEBARUNGSPRÜFUNG** waren im Jahr 1989 folgende Einnahmen und Ausgaben festzustellen:

Gesamtpersonalaufwand	S 32,580.230,22
Gesamtsachaufwand	<u>S 19,285.341,37</u>
Gesamtausgaben	S 51,865.571,59
Gesamteinnahmen	<u>S 41,484.035,60</u>
Abgang	S 10,381.535,99

Zur Abgangsberechnung wird vom Landesrechnungshof bemerkt, daß die in der Einnahmensumme enthaltenen "Pflegegebühren aus Sozialhilfemitteln" in der Höhe von S 4,679.459,15 im Sinne einer realistischen Abgangsdarstellung **nicht** in die Einnahmen- bzw. Abgangsberechnung einzubeziehen wären, da sie keinen Betriebserfolg darstellen, sondern als teilweise Abgangsdeckung anzusehen sind.

Von besonderer Relevanz erscheint dem Landesrechnungshof vor allem deutlich zu machen, welche **tatsächlichen** Abgänge in den LAPHen zu tragen sind.

Der tatsächliche Abgang errechnet sich demnach für Kindberg folgend:

Hergestellt auf Kosten des Landes Steiermark

Abgang

Pflegegebühren aus Soz.Hilfemitteln

S 10,381.535,99

S 4,679.459,45

S 15,060.995,44

Gesamtabgang

Dem Gesamtaufwand von S 51,865.571,59 bzw. dem Gesamt-
abgang von S 15,060.995,44 standen 305 systemisierte
Betten gegenüber. Bei Umlegen dieser Summen auf Pflege-
tage bzw. Betten waren folgende Kosten zu ermitteln:

Kosten pro Pflage-tag

pro systemisiertem Bett

S 473,97

S 170.051,05

Abgang pro systemisiertem Bett

S 49.380,31

Ein vom Landesrechnungshof angestellter Vergleich mit
den übrigen LAPHen zeigt, daß das LAPH Kindberg bei
den Kosten pro systemisiertem Bett und pro Pflage-tag
am günstigsten und beim Abgang im Mittelfeld liegt.

Der **Sachaufwand** betrug im Wirtschaftsjahr 1989
S 19,285.341,37. Dies ergibt gegenüber der Voranschlags-
summe eine Überschreitung von S 509.341,37, die primär
auf den unvorhergesehenen Ankauf einer neuen Geschirr-
spülanlage zurückzuführen ist.

Zur Ausgabengebarung wird vorgeschlagen:

* Die **günstige Einkaufsmöglichkeit** von Büroartikeln
bei der Zentralkanzlei des Amtes der Landesregierung
sollte entsprechend genutzt werden.

* Im Zuge der Prüfung der Einnahmengerbarung hat der
Landesrechnungshof auf einen Beispielsfall hingewiesen,
wo entstandene Pflegegebührenüberschüsse nicht

zugunsten des betreffenden Sozialhilfeverbandes
gutgeschrieben, sondern auf die Zahlung der zur
Kostentragung verpflichteten Angehörigen angerechnet
wurden.

Eine derartige Vorgangsweise stellt eine Umgehung
der rechtlich festgestellten Zahlungsverpflichtungen
dar, weshalb der Landesrechnungshof nachdrücklich
auf eine **Bereinigung** dieser Angelegenheit und künftige
Vermeidung solcher Abrechnungsmodalitäten verweist.

Der **Personalaufwand** betrug für das Jahr 1989 insgesamt
S 32,580.230,22; das sind 62,82 % der Gesamtausgaben.

Zum Überprüfungszeitpunkt (7. Juli 1990) war gegenüber
der Vorgabe der Dienstpostenpläne für die Jahre 1989
und 1990 folgende Personalbesetzung gegeben:

	DPP1.1989	DPP1.1990	Stichtag Saldo 7.7.1990
Vertragsarzt	0,75	0,75	0,75
Med.techn.Fachdienst	1,50	2,00	2,00
FD des Pflegedienstes	29,00	34,50	25,50 -9,00
Sanitätshilfsdienst	37,00	39,50	52,00 +12,50
Verwaltung	6,00	6,00	6,00
Küche	19,00	18,75	18,75
Putztrupp	8,00	8,00	8,50 +0,50
Näherei	3,00	2,50	2,50
Techn.Dienst/Garten	5,00	5,00	5,00
Kranken- und Urlaubersatz	12,50	12,50	14,00 +1,50
	121,75	129,50	135,00 +5,50
Kochlehrlinge	6,00	6,00	6,00

Hergestellt auf Kosten des Landes Steiermark

Bei Einsicht in die von der Personalabteilung des Amtes der Landesregierung erstellten Listen über die Gewährung von Zulagen und Nebengebühren waren gewisse **Ungereimtheiten** (beispielsweise Oberschwesternzulage, keine Erschwerniszulage für Küchenbedienstete, die aus dem Anstaltsverlag entlohnt werden u.a.m.) festzustellen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher die Vornahme einer **generellen Prüfung der Zulagen und Nebengebühren** im LAPH Kindberg.

Hinsichtlich der **ORGANISATION** ist der Landesrechnungshof zu folgenden Feststellungen gelangt:

* Die Organisation der Verwaltung ist eindeutig auf die Person des **Verwaltungsleiters** ausgerichtet, bei dem nicht nur alle Arbeitsabläufe in ihrer Entscheidungsphase zusammenlaufen, sondern der auch alle für die wirtschaftliche Führung der Anstalt maßgeblichen Agenden selbst wahrnimmt.

Diese grundsätzlich positive, umfassende Leitungstätigkeit bedingt allerdings ein gewisses Manko an selbständiger, initiativer Tätigkeit bei den übrigen Verwaltungsbediensteten. Dies betrifft insbesondere den Stellvertreter des Verwaltungsleiters.

* Für den **Verwaltungsleiter-Stellvertreter** verbleibt als B-wertige Tätigkeit de facto nur die Lohnverrechnung für die von der Anstalt entlohnten Bediensteten.

* Die **Lohnverrechnung** wird in der Verwaltung händisch vorgenommen, eine Vorgangsweise, die nicht mehr zeit-

gemäß und unrationell erscheint, da für einen verhältnismäßig kleinen Personenkreis unverhältnismäßig viel Zeit (Studium der Lohnsteuervorschriften, Sozialversicherungsbestimmungen etc.) aufgewendet werden muß.

Da in den übrigen LAPHen die Lohnverrechnung für diesen Bedienstetenkreis bereits **über die Steiermärkische Landesbuchhaltung** vorgenommen wird, empfiehlt der Landesrechnungshof, eine derartige Regelung auch für das LAPH Kindberg ins Auge zu fassen.

* Durch den lang andauernden Krankenstand einer Bediensteten wird die Führung der **Anstaltskasse** vom Verwaltungsleiter selbst besorgt; eine Vorgangsweise, die gegen die Kassensicherungsvorschrift des Landes Steiermark verstößt.

* Da die Verwaltung des LAPH Kindberg nach Ansicht des Landesrechnungshofes großzügig besetzt ist, sollte bei dem zu erwartenden Ausscheiden der derzeit im Krankenstand befindlichen Bediensteten auf eine **Nachbesetzung** dieses Dienstpostens **verzichtet werden**.

* Das **Inkasso der Telefongebühren** erfolgt offensichtlich nicht in optimaler Weise, weshalb eine Abtretung an die Anstaltskasse vorgeschlagen wird.

* Die grundsätzlichen Entscheidungen in der **Bestell- und Einkaufsgebarung** liegen im LAPH Kindberg beim Verwaltungsleiter, wobei die administrativen Belange wie Ausfertigen von Bestellscheinen u.ä. von der zugeordneten Verwaltungsbediensteten durchgeführt werden.

* Hinsichtlich des Ankaufs von Verbrauchsgütern, die **nicht** ausgeschrieben sind und daher dem freien Ankauf durch die Anstalt unterliegen, war weitestgehend das **Fehlen entsprechender schriftlicher Angebote bzw. Preisvergleichsunterlagen** festzustellen, sodaß der Nachweis über den jeweils wirtschaftlichsten bzw. kostengünstigsten Einkauf nicht gegeben ist.

* Die Aufwendungen für ärztliche Erfordernisse (Medikamente) betragen im Jahr 1989 S 1.429.992,72. Die von den Lieferfirmen einlangenden Rechnungen werden **ohne besondere Überprüfung** mit Bezugnahme auf die fachliche Kontrolle durch die Anstaltsapotheke des Landeskrankenhauses Graz von der Anstaltsverwaltung bezahlt.

Da der Umfang dieser Aufwendungen die Millionengrenze überschreitet und die erwähnte fachliche Kontrolle nur einmal jährlich erfolgt, erschiene es nach Meinung des Landesrechnungshofes zweckmäßig, die Kontakte mit der Anstaltsapotheke des Landeskrankenhauses Graz zu intensivieren und gegebenenfalls die jeweiligen Rechnungen **sofort** zur Überprüfung vorzulegen.

* Befremdlich erscheint, daß die Einmalinkontinenzartikel **ohne Ausschreibung** eingekauft werden, da dies einen eindeutigen Verstoß gegen die Bestimmungen der Vergabevorschrift der Steiermärkischen Landesregierung darstellt.

Der Landesrechnungshof erwartet daher, daß ehestens ein fachlich fundiertes **Gutachten** von kompetenter Seite (z. B. Fachabteilung für das Gesundheitswesen, Hygieneinstitut der Universität Graz) über die Verwendung von Einmalinkontinenzartikeln in den LAPHen ein-

geholt, aufgrund dessen eine entsprechende ordnungsgemäße **Ausschreibung** in die Wege geleitet und deren Ergebnis als verbindliche erlaßmäßige **Weisung** den Anstalten übermittelt wird.

* Hinsichtlich der Handhabung von **Patientensparbüchern** empfiehlt der Landesrechnungshof, **alle** Einzahlungs- und Abhebungsbeträge über die durchlaufende Gebarung des LAPH Kindberg evident zu halten, um jederzeit die einzelnen Gebarungsfälle nachvollziehen zu können.

Auch erschiene es sinnvoll, die Behebungsaufträge von den Sparbüchern nicht nur - wie bisher gehandhabt - mit einer Unterschrift zu versehen, sondern eine entsprechende **Gegenzeichnung** vorzunehmen (etwa im Sinne der auch sonst geübten Kollektivzeichnung).

* Bemängeln muß der Landesrechnungshof, daß fallweise zur Abdeckung anerlaufener Pflegegebühren Beträge von Patientensparbüchern herangezogen werden.

Da die rechtliche Grundlage zur Abdeckung der Pflegegebühren für jeden Pflégling eindeutig festgelegt ist, erscheint auch bei Vorhandensein entsprechender Sparguthaben eine Heranziehung dieser Geldbeträge **nicht** vertretbar, es sei denn, es liegt hierfür eine gültige Rechtsgrundlage vor.

* Hinsichtlich der Führung der **Pfleglingskassen** erscheinen dem Landesrechnungshof folgende Maßnahmen notwendig:

Für **alle** Pfléglinge wären - auch wenn sie zur Zeit über keine Geldmittel verfügen - Konten anzulegen,

damit jederzeit, im Vergleich mit dem Pfléglingsstand, die Vollzähligkeit der Konten nachweisbar ist.

Sämtliche in die Stationskassen - auf welche Art immer - gelangenden Einnahmen wären den jeweiligen Konten gutzuschreiben.

Für alle Einnahmen wären **Quittungen** an den Einzahler auszustellen; auch für die Ausgaben wären Belege bzw. sonstige Nachweisungen auszustellen und in Evidenz zu halten.

Diese Vorgangsweise wäre auch bei Einzahlung von Geldern aus den Pfléglingsskassen auf Patientensparbücher bzw. bei Geldabhebungen von diesen und Einzahlung in die Pfléglingsskassen einzuhalten.

- * Die Versorgung der Pfléglinge mit Getränken und anderen Verbrauchsgütern außerhalb der normalen Anstaltsverpflegung erfolgt im LAPH durch die Wirtschaftsleiterin. Nach Aussage dieser Bediensteten tätigt sie die Einkäufe während der Dienstzeit aus privaten Geldmitteln - also nicht aus dem Anstaltsverlag - und erzielt keinen finanziellen Vorteil.

Dazu wird bemerkt, daß die Führung privater Geldgeschäfte durch Anstaltsbedienstete **grundsätzlich nicht** im Sinne der Haushaltsvorschriften des Landes Steiermark liegt.

Um die Pfléglinge trotzdem mit den erforderlichen Waren zu versorgen, erschiene es zweckmäßig, die bereits als "**Cafeteria**" voll eingerichtete Räumlichkeit zu aktivieren und im Ausschreibungswege an einen Kantinepächter zu vergeben.

- * Im **Fachdienst des Pflégedienstes** ist eine eklatante **unterwertige Besetzung** zu verzeichnen. Von den im Dienstpostenplan vorgesehenen 34,5 Dienstposten sind nur 25,5 Dienstposten tatsächlich mit fachlichem Pflegepersonal besetzt.

Eine **noch größere** unterwertige Besetzung ist im geprüften **Sanitätshilfsdienst** festzustellen: hier stehen den im Dienstpostenplan vorgesehenen 20,5 Dienstposten gar nur 9,5 mit geprüften Bediensteten des Sanitätshilfsdienstes besetzte Dienstposten gegenüber.

Die **physische und medizinische Betreuung** der Pfléglinge ist aufgrund der personellen Besetzung **grundsätzlich gewährleistet**. Eine darüber hinausgehende **psychische Betreuung** kann **nicht** in wünschenswertem Ausmaß vorgenommen werden.

Es erschiene daher angebracht, eine adäquate Personalbesetzung im Pflégedienst anzustreben. Besonderes Augenmerk wäre dabei der **Ausbildung des ungeprüften Sanitätshilfsdienstes** zuzuwenden.

- * Die Auslastung der **Küchenbediensteten** liegt **unter** dem Durchschnitt der in steirischen Anstalten zu erbringenden Verpflegstage.
- * Im **Putztrupp** ist ein personeller **Überhang** von zumindest zwei Bediensteten gegeben.
- * Über die von einer Fremdfirma (Fa. Brolli) gereinigte **Wäsche** werden in der Anstalt **keine Mengennachweise** geführt. Die Bezahlung der einlangenden Rechnungen erfolgt daher **ohne** die notwendige Kontrolle.

Da die anerlaufenen Kosten für die Mietwäsche für 29 Wochen im Jahr 1990, hochgerechnet auf das ganze Jahr 1990, die Jahreskosten für 1989 beträchtlich überschreiten werden, erscheint eine Kontrolle unerläßlich.

- * Im **technischen Dienst** wären über die geleisteten Arbeiten entsprechende **Aufzeichnungen** zu führen, um eine genaue Auslastungsfeststellung zu ermöglichen.

Zur **AUSLASTUNG** im LAPH Kindberg ist folgendes zu bemerken:

- * Die Auslastung der aufgestellten Betten liegt praktisch bei **100 %**. Trotzdem waren nichterledigte Aufnahmeansuchen aus den Jahren 1988 und 1989 vorhanden.

Im Interesse einer Einweisungstransparenz erschiene es daher sinnvoll, eine entsprechende **Warteliste** anzulegen, diese auf dem neuesten Stand zu halten und die gegebene Aktenlage nachvollziehbar zu machen.

- * Einer detaillierten Darstellung im Bericht ist zu entnehmen, daß **87 %** der Pfléglinge aus den Bezirken Leoben, Bruck/Mur und Mürzzuschlag stammen. Das LAPH Kindberg dient somit **nicht** als Altenpflegeheim für den **gesamten** steirischen Raum, sondern primär für den eigenen Bezirk bzw. die nahegelegenen Bezirke.
- * Nach Angaben der Verwaltung, die auch in den Unterlagen der Rechtsabteilung 9 aufscheinen, sind rund **75 %** der Pfléglinge als "inkontinent" bezeichnet. Die überdurchschnittlich große Anzahl inkontinenter Pfléglinge

ist nach Aussage des Verwaltungsleiters darauf zurückzuführen, daß derartige Fälle aus der **gesamten** Steiermark in das LAPH Kindberg eingewiesen werden.

Der Landesrechnungshof muß diese Aussage des Verwaltungsleiters aufgrund der vorerwähnten Fakten allerdings in Frage stellen.

Für alle Grundsatzüberlegungen hinsichtlich der derzeitigen, aber vor allem der künftigen strukturellen Maßnahmen und der organisatorischen Führung des LAPH Kindberg wären seitens der Rechtsabteilung 9 des Amtes der Landesregierung die **Durchleuchtung bzw. genaue Erhebungen der Pflegestruktur** von Bedeutung. Dies deshalb, weil das Ergebnis für personelle und materielle Dispositionen entscheidend ist.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in einer am 11. März 1991 stattgefundenen **Schlußbesprechung** eingehend erörtert.

An der Schlußbesprechung haben teilgenommen:

vom Landesrechnungshof: Landesrechnungshofdirektor
W.Hofrat Dr. Herbert LIEB
Landesrechnungshofdirek-
torstellvertreter
W.Hofrat Dr. Hans LEIKAUF
W.Hofrat Dr. Rudolf TAUS
Amtsrat Hans Jörg KALIVODA

von der Rechtsabteilung 1: ORR. Dr. Erwin WANKE

von der Rechtsabteilung 9: W.Hofrat Dr. Herbert KNAPP
ORR. Dr. Günther FEEBERGER

vom Büro des Herrn Landes-
rates Erich TSCHERNITZ: Hofrat Dr. Werner WURZBACH

Graz, am 11. März 1991

Der Landesrechnungshofdirektor



(W.Hofrat Dr. LIEB)